

54. 1. Bindikation von Inhaberpapieren gegen denjenigen, welcher fie unentgeltlich erworben hat. Iſt die in den §§. 45. 46 A.L.R. I. 15 erwähnte Art der Unterſcheidbarkeit (Aufbewahrung in Beuteln) die allein maßgebende?

2. Erlangt der Gläubiger, für welchen eine dem Schuldner nicht gehörige Sache durch den Gerichtsvollzieher gepfändet iſt, daß im §. 80 A.L.R. I. 20 dem redlichen Beſitzer einer ihm verpfändeten fremden Sache gegebene Einlöfungsrecht?

V. Civilfenat. Urtr. v. 17. Oktober 1888 i. S. F. (Befl.) w. v. R.  
(Rl.) Rep. V. 168/88.

I. Landgericht Mejeritz.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden  
Gründen:

„Es liegt folgender Sachverhalt vor.

Wegen einer rechtskräftigen Forderung von 27 000 *M* und Zinsen hat die Beklagte am 13. November 1886 bei dem Gutzbefitzer v. Bl. die Exekution vollstrecken lassen. Von dem Gerichtsvollzieher sind im Besitze des Schuldners unter anderen Gegenständen 3 Banknoten der Deutschen Reichsbank von je 1000 *M* und 2 von je 100 *M* vorgefunden und gepfändet worden. Der Kläger nimmt das Eigentum an diesen Banknoten in Anspruch. Auf seinen Antrag ist die Hinterlegung derselben angeordnet und ausgeführt. Zur Begründung seiner Klage führt er Nachstehendes an. Er habe im November 1886 an den Kaufmann B. 1200 *M* und an den Mühlenbesitzer S. 2000 *M* zu zahlen gehabt. Durch eine unaufschiebbare Reise sei er jedoch behindert gewesen, die Zahlungen selbst vorzunehmen, und habe deshalb am 10. November dem ihm befreundeten v. Bl. 3 Scheine von je 1000 *M* und 2 von je 100 *M* mit der Bitte übergeben, sie den beiden gedachten Gläubigern zu bringen. Nach seiner Angabe sind dieselben Bankscheine am 13. November 1886 bei v. Bl. gepfändet. Er behauptet überdies die Ungültigkeit der Pfändung und bittet, die Beklagte zu verurteilen, in die Auszahlung der hinterlegten 3200 *M* in Banknoten nebst den davon aufgelaufenen Zinsen zu willigen.

Die Beklagte hat das Eigentum des Klägers an den Banknoten bestritten und ihrerseits behauptet, v. Bl. habe dieselben anderweit erworben. Eventuell ist sie der Ansicht, die Banknoten seien durch die Aushändigung an v. Bl. in dessen Eigentum übergegangen, und mit dessen übrigem Gelde nicht unterscheidbar vermischt gewesen. Schlimmsten Falles nimmt sie das dem redlichen Pfandbesitzer nach §. 80 A.L.R. I. 20 zustehende Einlöfungsrecht in Anspruch.

Der erste Richter hat dieses Gesetz für anwendbar erachtet und deshalb die Klage abgewiesen, der zweite Richter dagegen die Beklagte

zur Einwilligung der Auszahlung von 3000 *M* nebst Hinterlegungszinsen an den Kläger verurteilt, im übrigen aber die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil ist von der Beklagten die Revision eingelegt. Beide Instanzrichter gehen davon aus, daß die Reichsbanknoten nach §. 18 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 177) und §. 5 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt von 1874 S. 40) nicht Geld, sondern Inhaberpapiere sind, und daß mithin unerörtert bleiben kann, ob die Anwendung des §. 716 Abs. 2 C.P.D. zu anderen Ergebnissen führen würde. Dieser Ansicht ist beizustimmen. Da eine Revisionsbeschwerde hiergegen nicht vorliegt, bedarf es keiner näheren Begründung. Der Berufungsrichter nimmt weiter an, daß die Zwangsvollstreckung der Beklagten gegen v. Bl. durch die Pfändung der Banknoten noch nicht ihren Abschluß erreicht hatte, und daß also der Kläger zur Anstellung der vorliegenden Interventionsklage nach §. 690 C.P.D. an sich befugt war. Auch diese Ausführung erscheint zutreffend. Der Zweck der Zwangsvollstreckung ist, die Befriedigung des Gläubigers herbeizuführen. Diese tritt nicht schon mit der Pfändung von Sachen des Schuldners, sondern erst nach deren Versteigerung und der Ablieferung des Erlöses an den Gläubiger ein. Bis zu diesem Zeitpunkte kann der Dritte, welchem an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht, nach §. 690 a. a. D. seinen Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage geltend machen. Das geschieht hier seitens des Klägers. Es fragt sich zunächst, ob der Kläger ein solches Recht — sein Eigentum an den Banknoten — bewiesen hat. Das wird vom Berufungsrichter bejaht. Er stellt fest, daß die Kaufleute Hermann und Sally K. dem Kläger auf dessen Verlangen von seinem Guthaben 3706 *M* in zwei bis drei Scheinen zu 1000 *M* und mehreren Scheinen zu 100 *M* am 8. November 1886 geschickt haben. Die Scheine waren dem Rutscher Sch. mit einem Schreiben an den Zeugen v. Bl. übergeben, in welchem gesagt war, die Übersendung erfolge im Auftrage des Klägers. Ob der Sch. den Brief mit den Banknoten bei seiner Ankunft auf dem Gute des Klägers diesem oder dem dort gerade anwesenden v. Bl. ausgehändigt hat, ist nicht festgestellt. Die Beklagte führt aus, es sei nur im ersteren Falle das Eigentum an den Banknoten auf den

Kläger übergegangen; da die Feststellung aber unentschieden lasse, ob die Aushändigung an den Kläger oder an v. Bl. erfolgt sei, so werde durch dieselbe die getroffene Entscheidung nicht gerechtfertigt. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Da das Übersendungsschreiben die Mitteilung enthielt, daß die Zusendung der Banknoten im Auftrage des Klägers geschah, und da der Zeuge v. Bl. dieselben nach seiner Aussage als Beauftragter des Klägers annahm, so erwarb letzterer auch in dem zweiten oben gedachten Falle das Eigentum daran.

Vgl. Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht §. 178 5. Aufl. Bd. 3 S. 249—250; Gruchot, Beiträge Bd. 8 S. 448, Glossen.

Die Beklagte hat jedoch weiter geltend gemacht, daß der Kläger zur Zeit der Pfändung das Eigentum an den Banknoten durch deren Aushändigung an v. Bl. behufs Vornahme der oben gedachten Zahlungen verloren habe. Dieser Einwand erledigt sich jedoch, wenn man mit dem zweiten Urteile von der tatsächlichen Grundlage ausgeht, daß es dem Kläger fern gelegen hat, die Banknoten dem v. Bl. zu eigen zu übertragen, sondern daß der dem letzteren erteilte Auftrag dahin ging, die ihm gegebenen Scheine den ihm bezeichneten Gläubigern des Klägers zur Deckung ihrer Forderungen zu überbringen.

Es kommt deshalb, wie der Berufungsrichter annimmt, nur darauf an, ob die für die vindikation von Inhaberpapieren in den §§. 45—47 A.L.R. I. 15 gegebenen Vorschriften hier zutreffen. Der §. 45 bestimmt, daß bares Geld gegen einen redlichen Besitzer nicht zurückgefordert werden kann, auch wenn es noch unvermisch und unverseht in dem Beutel oder anderem Behältnisse, in welchem es vorhin gewesen ist, gefunden werden sollte. Der §. 46 fügt jedoch hinzu, daß der Besitzer des Geldes, welches „unter obigen Umständen“ noch von allem anderen Gelde mit Gewißheit unterschieden werden kann, sofern er den Besitz unentgeltlich übernommen hat, dasselbe dem Eigentümer herausgeben muß. Diese Vorschriften gelten nach §. 47 auch für Inhaberpapiere, welche nicht außer Kurs gesetzt sind.

Die Frage, ob v. Bl. bei Lage der Sache überhaupt den vom Geseze gemeinten vollständigen Besitz der Banknoten erworben habe, erörtert der Berufungsrichter nicht. Seine Entscheidung beruht vielmehr auf der für die Beklagte günstigeren Annahme, daß der Kläger alle Erfordernisse des §. 46 a. a. O. darthun müsse, und er führt aus, daß dies geschehen sei. Er versteht das gedachte Gesez in dem

Sinne, daß es bei dem unentgeltlichen Überkommen des Besitzes für die vindikation nur darauf ankommt, ob das Geld oder die Inhaberpapiere mit Gewißheit unterschieden werden können. Die im §. 45 a. a. D. gedachte Art der Aufbewahrung des Geldes in Beuteln hält er nur für ein Beispiel, bei dessen Zutreffen die Unterscheidung von anderem Gelde mit Gewißheit angenommen werden soll. — Der gegen diese Ausführung erhobene Revisionsangriff erscheint verfehlt.

Das Allg. Landrecht bestimmt (im Widerspruche mit dem römischen Rechte), daß die vindikation von Geld und Inhaberpapieren gegen den redlichen Besitzer nicht stattfindet, auch wenn dieselben noch unvermischt vorgefunden werden. Dagegen läßt es die vindikation gegen den unentgeltlichen Erwerber unter den Voraussetzungen des §. 46 a. a. D. zu. Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber in diesem zweiten Falle von den Grundsätzen des zur Zeit des Erlasses des Allg. Landrechtes geltenden gemeinen Rechts hat abweichen wollen, sondern es muß davon ausgegangen werden, daß die Worte des §. 46 unter obigen Umständen sich nur auf das im §. 45 daselbst gedachte Merkmal der Unterscheidbarkeit beziehen. Es mag möglich sein, daß die Redaktoren des Allgemeinen Landrechtes an eine bestimmte, bei barem Gelde in damaliger Zeit vorzugsweise übliche Aufbewahrungsart gedacht haben (wie Savigny, Obligationenrecht Bd. 1 S. 417 sagt), aber der Wortlaut des §. 46 zwingt nicht zu der Annahme, daß die im §. 45 gedachte Art der Aufbewahrung die für eine Feststellung der Unterscheidbarkeit allein maßgebende sein sollte. Mit Recht sagt vielmehr Bornemann (System 2. Aufl. Bd. 2 S. 147), es sei zwar im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber die ratio legis erheische, daß man den Beweis der Unterscheidbarkeit auch durch andere, als das im §. 45 a. a. D. speziell erwähnte Kriterium zulassen müsse. Sowohl die preußische Praxis,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 37 S. 214,  
als die Doktrin,

vgl. Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 5. Aufl. Bd. 3 §. 180 S. 277 — 278; Dernburg, Privatrecht Bd. 1 §. 188 Note 3; Gruchot, Beiträge Bd. 14 S. 614, Bd. 17 S. 626 *rc*, haben denn auch nicht bezweifelt, daß die Identität vindizierter Inhaberpapiere durch deren Nummern dargethan werden könne. Geht man aber davon aus, daß es nur auf die Unterscheidbarkeit ankommt,

so ist die Frage, ob diese im gegebenen Falle vorliegt, eine Thatfrage. Der Berufungsrichter war deshalb hier nicht behindert, auf Grund anderer Merkmale als der Nummern die Unterscheidbarkeit der Banknoten festzustellen. Der Angriff der Beklagten gegen diese Feststellung kann nach §. 524 C.P.D. keinen Erfolg haben. — Daß das zweite Erfordernis des §. 46 a. a. D. — unentgeltliches Überkommen der Papiere — hier vorliegt, bedarf nach dem oben Gesagten keiner Ausföhrung. Die Entscheidung des Berufungsrichters, daß die Klage nach §§. 45—47 A.L.R. I. 15 begründet sei, kann sonach nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden.

Die Beklagte hat endlich eingewendet, daß die Bedingungen zur Anwendung des §. 80 A.L.R. I. 20 gegeben seien, und daß sie also nicht zur Herausgabe der Banknoten ohne Ersatz verurteilt werden dürfe. Dieses Gesetz bestimmt, daß ein Gläubiger, welcher zum Besitze des Pfandes nach der Vorschrift des §. 25 I. 15 redlicherweise gelangt, zur Ausantwortung desselben an den Eigentümer nur gegen Entrichtung dessen, was er dem Schuldner darauf wirklich gegeben hat, verpflichtet ist. Der Berufungsrichter hat, im Gegensatze zu der Entscheidung des ersten Richters, befunden, daß der §. 80 a. a. D. nicht anwendbar sei. Der Grund für diese Entscheidung ist nicht klar ausgesprochen. Denn der im zweiten Urteile mehrfach angeführte Umstand, daß der Kläger nach §. 690 C.P.D. zur Anstellung der Interventionsklage (formell) berechtigt sei, erlebigt nicht den Einwand der Beklagten, daß ihr als redlicher Besitzerin einer verpfändeten, dem Schuldner nicht gehörigen Sache das Einlösungsrecht zustehe. Dieser Mangel kann jedoch zu einer Aufhebung des zweiten Urteiles nicht föhren, weil die Einrede für rechtlich unbegründet erachtet werden muß.

Es steht fest, daß der Gläubiger durch die Pfändung ein Pfandrechtf an dem gepfändeten Gegenstande erwirbt (§. 709 C.P.D.). Dieses Pfandrechtf unterliegt in betreff seiner Voraussetzungen und Wirkungen den allgemeinen Vorschriften über Pfandrechte. Insbesondere findet die Bestimmung des §. 72 A.L.R. I. 20, wonach die Sache bei Begründung des Pfandrechtes zum Vermögen des Schuldners gehören muß, auch auf das Pfändungspfandrechtf Anwendung.

Vgl. v. Wilnowski und Levy, Kommentar z. C.P.D. §. 709 Note 1 5. Aufl. S. 918.

Von diesem Grundsatz enthält auch der §. 80 a. a. D. keine Ausnahme,

denn er giebt dem redlichen Gläubiger, welchem der Pfandbesitz an einer fremden Sache vom Schuldner übertragen wird, kein Pfandrecht, sondern nur einen Anspruch auf Ersatz desjenigen, was er zum Zwecke des Besitzerwerbes aus seinem Vermögen aufgewendet hat. Mit Recht sagt Uccius (Preussisches Privatrecht Bd. 3 §. 164 Note 38 5. Aufl. S. 115), daß der Vindikant, welchem eine Einrede aus §. 80 a. a. D. entgegengestellt wird, das Pfandrecht des Gläubigers nicht anerkennt (sonst könnte er ja nicht vindizieren), sondern nur dasjenige erstatten muß, was der Gläubiger behufs Erlangung des Pfandbesitzes auf Grund eines lästigen Vertrages hingegeben hat.

Vgl. auch Rehbein, Entsch. des Obertrib. 9. Lieferung S. 433. 436 Anm.

Geht man aber davon aus, daß die Beklagte durch die Pfändung der dem Kläger gehörigen Banknoten bei ihrem Schuldner v. Bl. kein Pfandrecht an denselben erworben hat, so kann sie das jetzt präterdierte Recht auch nicht aus §. 709 C.P.D. herleiten, denn dieses Gesetz hat nicht beabsichtigt, dem Gläubiger Ansprüche zu gewähren, welche nach dem betreffenden Landesrechte nicht aus dem Pfandrechte selbst folgen, sondern aus Rücksicht auf den Schutz des redlichen Verkehrs mit dem Besitzerwerbe an fremden Sachen durch lästigen Vertrag zufolge besonderer Vorschriften verbunden sind.

Hier kommt noch weiter hinzu, daß bei Lage der Sache nicht anzunehmen ist, die Beklagte habe für den Besitzerwerb an den Banknoten etwas aus ihrem Vermögen aufgewendet. Es ist richtig, daß die Pfandbestellung für eine bereits bestehende Forderung ein entgeltliches Rechtsgeschäft bildet, weil es sich dabei nicht um eine neue, den Gläubiger bereichernde Zuwendung, sondern um die Sicherung eines schon bestehenden Rechtes handelt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 258, Bd. 6 S. 85, Bd. 9 S. 100, 103,

aber für das Einlösungsrecht hat das Gesetz im §. 80 a. a. D. weiter vorgeschrieben, daß nur der Ersatz des „wirklich Gegebenen“ verlangt werden kann. Hier hat die Beklagte, um den Besitz der Banknoten zu erlangen, nichts gegeben. Ihr Anspruch an ihren Schuldner v. Bl. besteht unverändert fort. Es liegt nur ein Versuch vor, ihn im Wege der Zwangsvollstreckung zu realisieren. Sonach fehlt es auch an diesem zweiten Erfordernisse zur Anwendung des §. 80 a. a. D.

Es muß deshalb, ohne daß es einer Erörterung der streitigen Frage bedarf, ob die Beklagte durch die Pfändung des Gerichtsvollziehers Besitzerin der Banknoten geworden ist, die Einrede der Beklagten verworfen werden.“